

3 Die Wasserverordnung von 1820

Die Bürgerversammlung von Zimikon sorgte 1820 mit einer Verordnung für eine saubere Wasserversorgung. Ein Laufbrunnen oder Sodbrunnen musste immer sauber gehalten werden. Diese Verordnung verkündete, dass es damals nur einen öffentlichen Brunnen gab, und es wurde mit harten Bussen gedroht, wenn folgende Gebote nicht eingehalten würden:

1. Kein Gestaud wäschen (Stauden waschen)
2. Mit keinen so kleinen Güllenschuefi (Schöpfer) Wasser daraus zu nehmen.
3. Keine Verschwelung von unsauberem Geschirr (Holzgefässe wie Zuber und Gelten).
4. Auch das Waschen von Levants (Oelpflanze) und Chabis in dem oberen Brunnen und nicht auf dem Brunnenstein, sondern neben dem Brunnen auf dem Brunnenbank solle es gewaschen werde.
5. Auch das Schleifen von Messern, Scheren, Aexten an den Steinen nebst dem Brunnenbette.
6. Man soll nur mit sauberem Geschirr Wasser daraus schöpfen und das Vieh daraus trinken lassen.

Heute ist alles Wasser in Rohre verpackt und wird mit Hochdruck in jede Wohnung geleitet. Daher ist uns diese Verordnung fast unverständlich. Im Jahre 1850 gab es in Volketswil 14 öffentliche Brunnen und 6 Laufbrunnen, die wie bereits erwähnt, heute noch in Betrieb sind.

In Gutenswil waren es 18,
in Hegnau 22,
in Zimikon 3,
in Kindhausen 5.

Alle diese Brunnen holten das Wasser mit einer von Hand betriebenen Pumpe aus der Tiefe. Eine solche Pumpanlage ist heute noch zu sehen: im "Höckler" (Haus Freitag, Tüchelbrunnen) in Volketswil. Der Brunnentrog aus Stein zeigt die Jahrzahl 1882.